

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/792cf0cf-caf7-34e5-8b48-7aebcfdb6b15>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen (TRGS 907)
Amtliche Abkürzung	TRGS 907
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRGS 907 - Verzeichnis sensibilisierender Stoffe

(1) Die Liste in [Anlage 1](#) dieser TRGS enthält eine Auswahl von Arbeitsstoffen, die häufig und/oder besonders schnell sensibilisieren und für Berufserkrankungen Bedeutung haben. Die Liste ist nicht abschließend und entbindet die Hersteller und Inverkehrbringer nicht von der Verpflichtung, Stoffe als sensibilisierend zu kennzeichnen, wenn ihnen dazu entsprechende Kenntnisse vorliegen.

(2) In der Spalte Synonyme der Liste in [Anlage 1](#) sind in der Praxis gebrauchte bzw. der präzisen chemischen Charakterisierung dienende Synonyme erwähnt. Orientierend kann hierzu auch die MAK- und BAT-Werte-Liste herangezogen werden.

(3) Sensibilisierende Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwert sind zusätzlich in der [TRGS 900](#) "Arbeitsplatzgrenzwerte" aufgeführt. In der "Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte" der [TRGS 900](#) sind atemwegssensibilisierende Stoffe mit "Sa", hautsensibilisierende Stoffe mit "Sh" und an beiden Zielorganen Allergien auslösende Stoffe mit "Sah" gekennzeichnet.

